

Informationsblatt zur Fachsprachprüfung für Ärzte mit ausländischem Berufsabschluss

Für die Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs (Berufserlaubnis) ist es Voraussetzung, dass der Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 5 Bundesärzteordnung).

Die 87. Gesundheitsministerkonferenz hat am 26./27.06.2014 Eckpunkte für ein einheitliches Überprüfungsverfahren der erforderlichen Sprachkenntnisse beschlossen. Danach müssen Ärzte über **Fachsprachkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1** verfügen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch eine Fachsprachprüfung zu erbringen. Für die Antragsteller des NiZZA wird diese Prüfung auf der Grundlage eines Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung von der Ärztekammer Niedersachsen abgenommen.

Wer muss eine Fachsprachprüfung absolvieren?

- Grundsätzlich gilt sie für alle Antragsteller, die ab 01.04.2015 erstmals einen Antrag auf Ausübung des ärztlichen Berufs in Deutschland stellen. Es gilt das Eingangsdatum.
- Antragsteller, die nach einer Unterbrechung wieder als Arzt tätig werden wollen, müssen ebenfalls eine Fachsprachprüfung ablegen, wenn ihr Sprachnachweis bei Antragstellung älter als drei Jahre ist und sie in den vergangenen drei Jahren auch nicht im deutschsprachigen Raum berufstätig waren.
- Außerdem kann die Ablegung der Fachsprachprüfung in weiteren Einzelfällen notwendig sein.

In der Regel muss die Fachsprachprüfung nicht ablegen, wer

- den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule erworben hat oder
- den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen bei Antragstellern, die Deutsch in Wort und Schrift fließend (z. B. als Muttersprache) beherrschen oder den Abschluss der ärztlichen Ausbildung in deutscher Sprache erworben haben.

Wie erfolgt die Anmeldung und wie viel kostet die Fachsprachprüfung?

Eine persönliche Anmeldung des Antragstellers ist nicht erforderlich. Nach Eingang des Antrages auf Erteilung der Approbation oder einer Berufserlaubnis werden die Antragsunterlagen innerhalb der erforderlichen Bearbeitungszeit auf Vollständigkeit überprüft. Wenn alle erforderlichen Unterlagen bei NiZZA vorliegen, wird der Antragsteller aufgefordert, die Kosten für die Fachsprachprüfung vorab an NiZZA zu überweisen.

Die Kosten für die Fachsprachprüfung betragen bis zum 31.01.2019 350,00 € und ab dem 01.02.2019 455,00 €. Die Kosten dürfen erst nach Aufforderung durch NiZZA überwiesen werden.

Der Antragsteller wird nach Zahlungseingang direkt von NiZZA bei der Ärztekammer Niedersachsen zur Fachsprachprüfung angemeldet und erhält dann die Einladung zu einem Termin. Wer unentschuldig seinen Prüfungstermin versäumt, muss die Kosten übernehmen, die für diesen Termin entstanden sind.

Gebühren für die Erteilung der Approbation oder einer Berufserlaubnis fallen extra an und werden nach Abschluss des Verfahrens erhoben.

Wie läuft die Prüfung ab? Welche Anforderungen werden gestellt?

Die Fachsprachprüfung findet als Einzelprüfung statt. Die Bewertung erfolgt durch mindestens zwei Prüfer, von denen mindestens einer selber Arzt ist. Die Prüfung läuft folgendermaßen ab:

1. Simuliertes Arzt-Patienten-Gespräch

Dabei muss der Prüfling zeigen, dass er seinen Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen versteht. Er muss sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass er in der Lage ist, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patienten und deren Angehörige über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Erkrankung zu informieren, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternativer Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.

Dauer: 20 Minuten

2. Dokumentation

In diesem Teil fasst der Prüfling die im Arzt-Patienten-Gespräch gewonnenen, medizinisch-relevanten Informationen in einem Arztbericht zusammen.

Damit muss er nachweisen, dass er die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrscht, um Krankenunterlagen ordnungsgemäß führen und ärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.

Dauer: 20 Minuten

3. Arzt-Arzt-Gespräch

In diesem letzten Prüfungsteil gibt der Prüfling die im Arzt-Patienten-Gespräch gewonnenen Informationen an das ärztliche Mitglied des Prüfungsausschusses weiter. Anschließend werden dem Prüfling Fragen gestellt. Hier muss er zeigen, dass er sich in der Zusammenarbeit mit Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe so klar und detailliert ausdrücken kann, dass bei Patientenvorstellungen sowie ärztlichen oder zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf berufende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind.

Dauer: 20 Minuten

Das ärztliche Fachwissen wird in der Fachsprachprüfung nicht überprüft.

Der Sprachtest wurde erfolgreich abgelegt, wenn das Bewertungsgremium zu der Feststellung gelangt, dass der Antragsteller die o. g. Sprachanforderungen erfüllt.

Wie geht es nach der Prüfung weiter?

Das Prüfungsergebnis wird von der Ärztekammer an NiZzA übermittelt. Hat der Antragsteller die Prüfung bestanden, wird das Verfahren auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis fortgesetzt.

Hat der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden, muss er sich entscheiden, ob er die Fachsprachprüfung wiederholen oder den Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. einer Berufserlaubnis zurücknehmen will. Die Fachsprachprüfung muss als Ganzes wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist nicht begrenzt.